



---

# **VERORDNUNG**

der Gemeinde Rottach-Egern über die Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen  
(Parkgebührenverordnung – PGV)

Die Gemeinde Rottach-Egern erlässt auf Grund von § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) das zuletzt durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. I S. 56) geändert worden ist und § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 463), durch Verordnung vom 19. Juli 2023 (GVBl. S. 509), und durch Verordnung vom 1. August 2023 (GVBl. S. 507), geändert worden folgende Verordnung über die Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde Rottach-Egern (Parkgebührenverordnung – PGV)

## **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 – Geltungsbereich dieser Verordnung	Seite 2
§ 2 – Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenschuldner	Seite 3
§ 3 – Gebührenpflichtige Zeit	Seite 3
§ 4 – Parkdauer und Parkgebühren	Seite 3
§ 5 – Inkrafttreten	Seite 4

## § 1

### Geltungsbereich dieser Verordnung

(1) <sup>1</sup>Zur Regelung des ruhenden Verkehrs sind, auf dem Gebiet der Gemeinde Rottach-Egern, an Straßen und auf Plätzen auf denen öffentlicher Verkehr stattfindet, Parkscheinautomaten aufgestellt. <sup>2</sup>Unter Beachtung der Parkdauer, der Parkzeit und der Parkgebühr ist das Parken von Fahrzeugen, auf diesen Parkplätzen, nur mit einem von den vorhandenen Parkscheinautomaten gelösten Parkschein gestattet. <sup>3</sup>Abweichend hiervon ist bei den Parkuhrenstellplätze, an der Nördlichen Hauptstraße, die Zeit, welche auf der entsprechenden Parkuhr angezeigt wird, maßgeblich.

(2) Sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit auf den jeweiligen Stellplatz zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist, kann die Zahlung der Gebühren nach § 4 dieser Verordnung auch durch die Benutzung der entsprechenden Betreiberapplikation („App“) erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Der von dieser Verordnung umfasste Parkraum ist dabei in 3 Zonen aufgeteilt:

1. Zone 1: „Innerortsbereich“ umfasst folgende Parkplätze:

- a) P1 Zentralparkplatz
- b) P2 Petersplatz
- c) P3 Kuranlage
- d) P4 Seeforum Süd
- e) P6 Seeforum Ost
- f) P7 Seestraße
- g) P8 Nördliche Hauptstraße
- h) P9 Maibaum
- i) Parkplatz Sparkasse
- j) Parkuhrenstellplätze an der Nördlichen Hauptstraße

2. Zone 2: „Erweiterter Ortsbereich“ umfasst folgende Parkplätze:

- a) Tiefgarage Fürstenstraße

3. Zone 3: „Wanderparkplätze“ umfasst folgende Parkplätze:

- a) Wanderparkplatz Enterrottach

<sup>2</sup>Die Lage/Standorte der einzelnen Parkflächen kann den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung entnommen werden.

## § 2

### Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit nach § 3 dieser Verordnung, auf einem der in den Zonen 1-3 betroffenen Parkplätzen nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug entsprechend Absatz 1 parkt.

## § 3

### Gebührenpflichtige Parkzeit

- (1)
1. In der Zone 1 umfasst die parkgebührenpflichtige Zeit:
    - täglich von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
  2. In der Zone 2 umfasst die parkgebührenpflichtige Zeit:
    - täglich von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr.
  3. Die Parkplätze in der Zone 3 sind dauerhaft gebührenpflichtig.
- (2) Für Wohnmobile und Fahrzeuge, die zur Übernachtung tauglich sind, fällt für den Zeitraum zwischen 18:00 Uhr und 8:00 Uhr eine Nachtparkgebühr an.

## § 4

### Parkdauer und Parkgebühren

- (1) Der folgenden Übersicht sind die maximalen Höchstparkdauern sowie die Höhe der Parkgebühren, innerhalb des jeweiligen gebührenpflichtigen Zeitraums nach § 3 dieser Verordnung, auf den Parkplätzen der 3 Zonen zu entnehmen.

Zone 1 – „Innerortsbereich“			
Parkplatz	Höchstparkdauer	Parkgebühren	
P1 Zentralparkplatz	Tagesticket	bis zu 30 Minuten	0,00 €
		je weitere 30 Minuten	0,50 €
		Tagesticket	5,00 €
	Nachtparkgebühr (§3 Abs. 2; § 4 Abs. 3)		10,00 €

P2 Petersplatz	bis zu 4 Stunden	bis zu 30 Minuten je weitere 30 Minuten	0,00 € 0,50 €
P3 Kuranlage*	bis zu 4 Stunden <i>Tagesticket*</i>	bis zu 30 Minuten je weitere 30 Minuten <i>Tagesticket</i>	0,00 € 0,50 € 3,00 €* 
P4 Seeforum Süd*	bis zu 4 Stunden <i>Tagesticket*</i>	bis zu 30 Minuten je weitere 30 Minuten <i>Tagesticket</i>	0,00 € 0,50 € 3,00 €* 
P6 Seeforum Ost*	bis zu 4 Stunden <i>Tagesticket*</i>	bis zu 30 Minuten je weitere 30 Minuten <i>Tagesticket</i>	0,00 € 0,50 € 3,00 €* 
	Nachtparkgebühr (§3 Abs. 2; § 4 Abs. 3)		10,00 €
P7 Seestraße	bis zu 4 Stunden	bis zu 30 Minuten je weitere 30 Minuten	0,00 € 0,50 €
P8 Nördliche Hauptstraße	bis zu 4 Stunden	bis zu 30 Minuten je weitere 30 Minuten	0,00 € 0,50 €
P9 Maibaum	bis zu 4 Stunden	bis zu 30 Minuten je weitere 30 Minuten	0,00 € 0,50 €
Parkplatz Sparkasse	bis zu 4 Stunden	bis zu 30 Minuten je weitere 30 Minuten	0,00 € 0,50 €
Parkuhrenstellplätze Nördlichen Hauptstraße	bis zu 60 Minuten	Je 6 Minuten	0,10 €
<b>Zone 2 – „Erweiterter Ortsbereich“</b>			
<b>Parkplatz</b>	<b>Höchstparkdauer</b>	<b>Parkgebühren</b>	
Tiefgarage Fürstenstraße	24 Std. Ticket	bis zu 1 Stunde je weitere 30 Minuten Tagesticket 24 Stunden-Ticket	0,00 € 0,50 € 5,00 € 8,00 €
<b>Zone 3 – „Wanderparkplätze“</b>			
<b>Parkplatz</b>	<b>Höchstparkdauer</b>	<b>Parkgebühren</b>	
Wanderparkplatz Enterrottach	Wochenticket	Tagesticket 3-Tagesticket Wochenticket	2,00 € 5,00 € 7,00 €

\*(2) <sup>1</sup>Abweichende Regelungen für Besucher des See- und Warmbades in Rottach-Egern. <sup>2</sup>Für Badegäste besteht die Möglichkeit einen Parkschein für 3,00 € zu lösen,

*diesen bei der Entrichtung des Eintrittsgeldes an der Kasse des See- und Warmbades Rottach-Egern abstempeln zu lassen und somit den ganzen Tag auf dem betroffenen Parkplatz (P3; P4 oder P5) zu parken. <sup>3</sup>Der abgestempelte Parkschein muss umgehend und gut sichtbar ins Fahrzeug gelegt werden.*

(3) Die Nachtparkgebühr für Wohnmobile und Fahrzeuge, die zur Übernachtung tauglich sind, gemäß § 3 Abs. 2, beträgt 10,00 € auf den Parkplätzen P1 Zentralparkplatz und P6 Seeforum Ost.

## **§ 5 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Parkgebühren in der Gemeinde Rottach-Egern vom 20. Juli 2022 außer Kraft.

Rottach-Egern, den 23.11.2023

Christian Köck  
Erster Bürgermeister



### Anzeigevermerk:

Vorstehende Verordnung vom 20.07.2022 wurde mit Beschluss vom 10.10.2023 vom Gemeinderat Rottach-Egern geändert und mit Datum vom 24.11.2023 ortsüblich bekanntgemacht. Hierbei wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme im Rathaus Rottach-Egern hingewiesen. Die beschlossene Änderung wurde am 24.11.2023 dem Landratsamt Miesbach durch Übersendung des Änderungsbeschlusses und von zwei Ausfertigungen angezeigt.

Die Anschläge wurden mit Datum vom 27.12.2023 wieder entfernt.

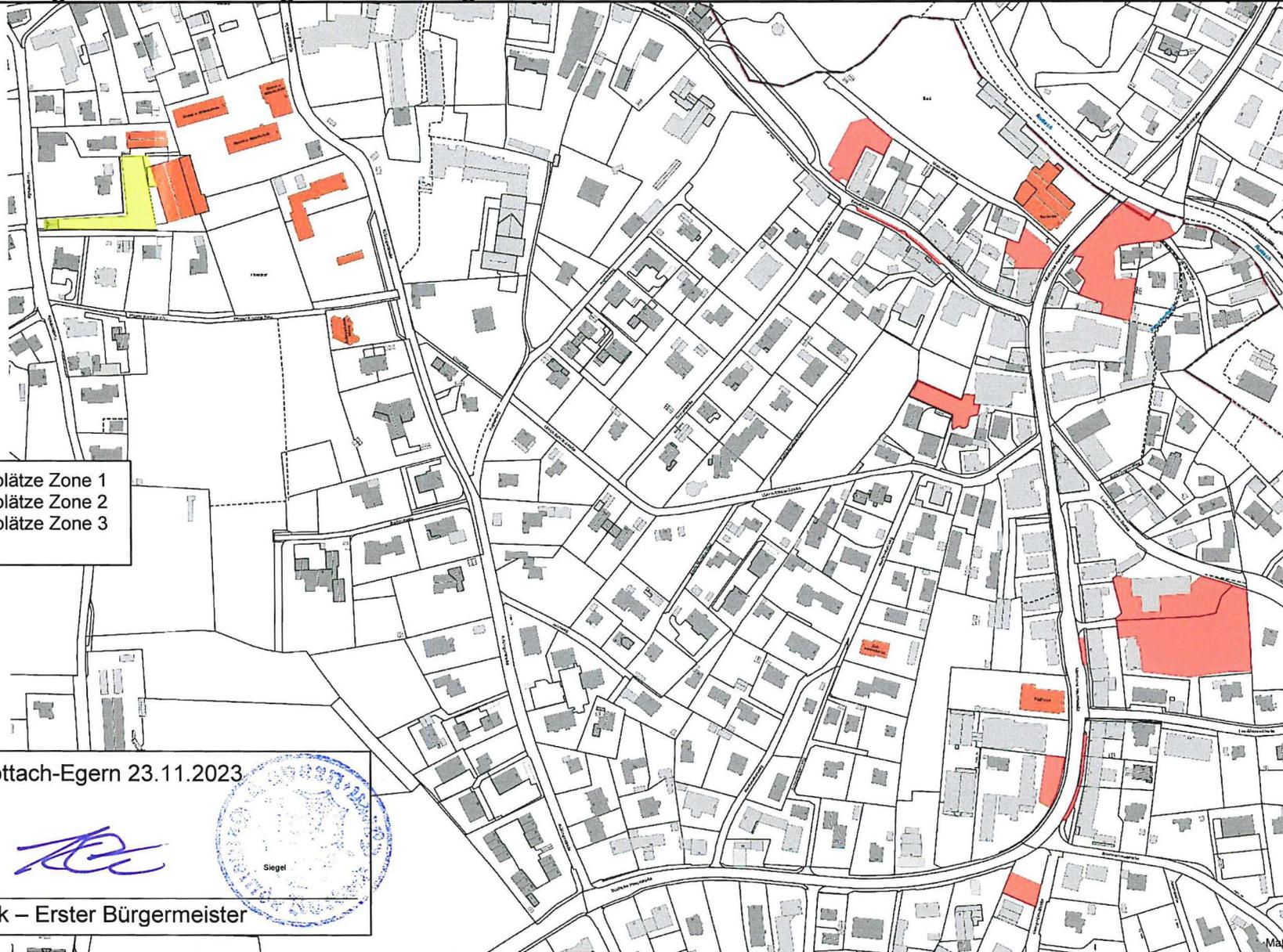
Rottach-Egern, den 23.11.2023

Gemeinde Rottach-Egern

Christian Köck  
Erster Bürgermeister

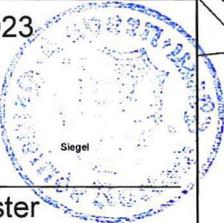


**Anlage 1 zur Verordnung über die Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde Rottach-Egern**



- Parkplätze Zone 1
- Parkplätze Zone 2
- Parkplätze Zone 3

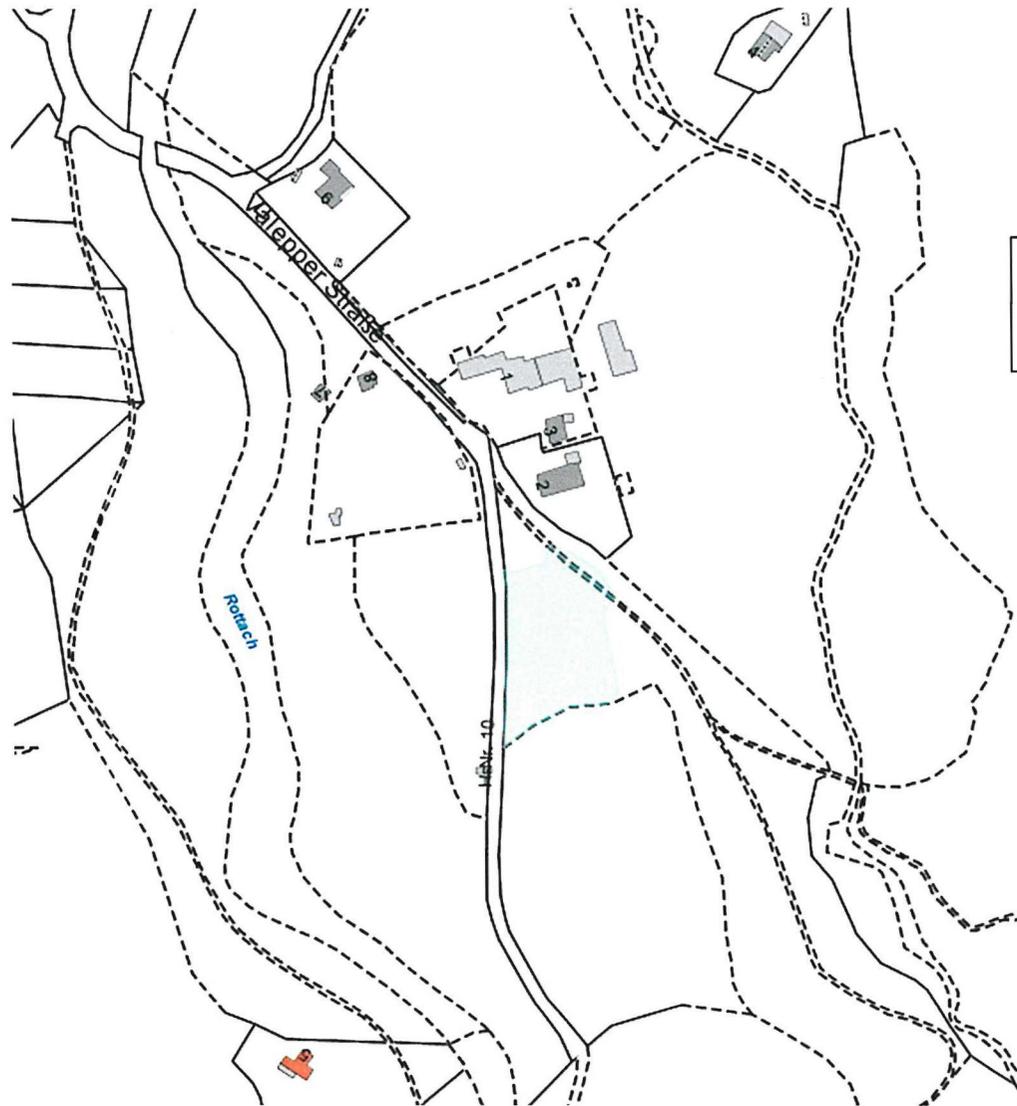
Gemeinde Rottach-Egern 23.11.2023



Christian Köck – Erster Bürgermeister

Verordnung über die Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde Rottach-Egern (Parkgebührenverordnung – PGV)

**Anlage 2 zur Verordnung über die Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen in der Gemeinde Rottach-Egern**



	Parkplätze Zone 1
	Parkplätze Zone 2
	Parkplätze Zone 3

Gemeinde Rottach-Egern 23.11.2023	
	
Christian Köck – Erster Bürgermeister	